

# Anzeigenpreisliste Nr. 19

vom 1. Januar 2018



**Optimal Werbe-  
und Verlags GmbH  
Nelkenstraße 1  
64750 Lützelbach**

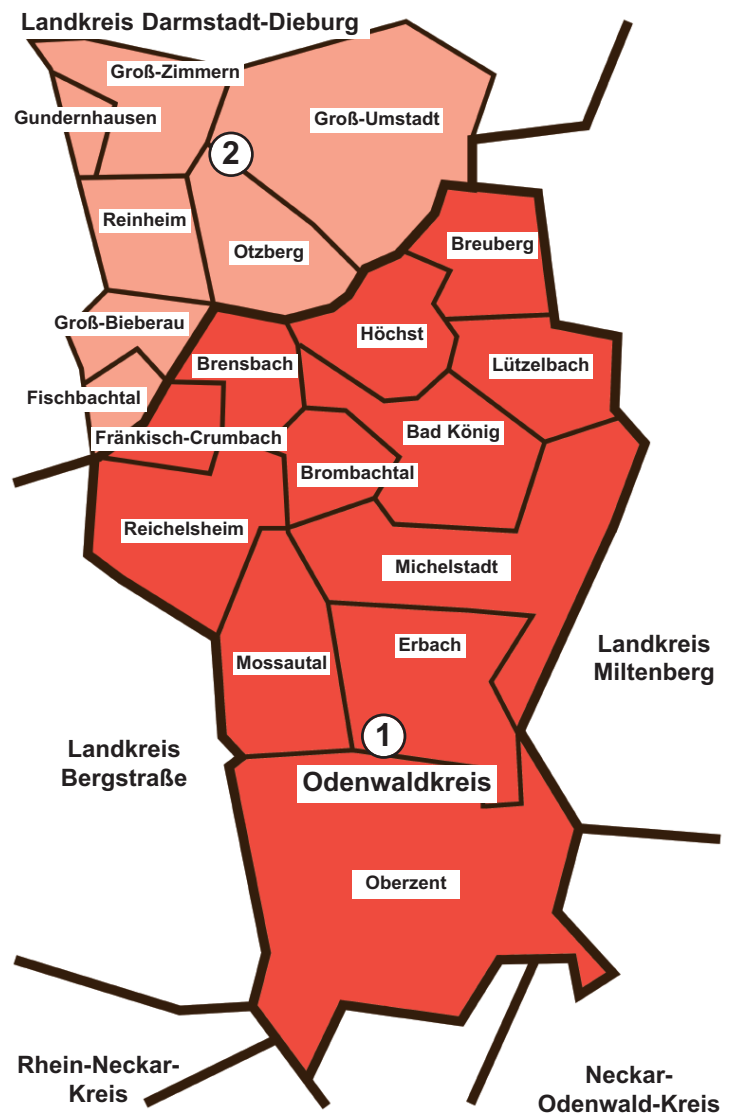
Telefon 0 61 65 / 930 90

Fax 0 61 65 / 930 940

E-mail: [info@odw-journal.de](mailto:info@odw-journal.de)

[www.odw-journal.de](http://www.odw-journal.de)

**Gesamt-  
auflage  
68.000  
Exemplare**



Satzspiegel 470 mm hoch 327 mm breit 7 Spalten à 45 mm	<b>ANZEIGEN SCHWARZ / WEISS</b>			
	Grundpreis / mm	ermäßigter Grundpreis / mm	1/1 Seite 3290 mm Grundpreis	1/1 Seite ermäßigter Grundpreis
<b>Gesamtausgabe</b> <i>Auflage 68.000</i>	<b>1,40 €</b>	<b>1,19 €</b>	<b>3.447,06 €</b>	<b>2.930,- €</b>
<b>Teilausgabe</b> <b>Odenwaldkreis</b> <i>Auflage 41.600</i>	<b>0,99 €</b>	<b>0,85 €</b>	<b>2.470,59 €</b>	<b>2.100,- €</b>
<b>Teilausgabe</b> <b>Vorderer Odenwald</b> <i>Auflage 26.400</i>	<b>0,63 €</b>	<b>0,54 €</b>	<b>1.447,06 €</b>	<b>1.230,- €</b>

#### Titelseite:

Gesamtauflage	
Grundpreis	<b>1,88 € pro mm</b>
ermäßigter Grundpreis	<b>1,60 € pro mm</b>

Odenwaldkreis	
Grundpreis	<b>1,33 € pro mm</b>
ermäßigter Grundpreis	<b>1,13 € pro mm</b>

Vorderer Odenwald	
Grundpreis	<b>0,86 € pro mm</b>
ermäßigter Grundpreis	<b>0,73 € pro mm</b>

#### Anzeigen auf Seite 3:

Gesamtauflage	
Grundpreis	<b>1,64 € pro mm</b>
ermäßigter Grundpreis	<b>1,39 € pro mm</b>

Odenwaldkreis	
Grundpreis	<b>1,17 € pro mm</b>
ermäßigter Grundpreis	<b>0,99 € pro mm</b>

Vorderer Odenwald	
Grundpreis	<b>0,75 € pro mm</b>
ermäßigter Grundpreis	<b>0,64 € pro mm</b>

#### Farbanzeigen: (Farbzuschlag ist nicht AE- und rabattfähig)

Vierfarbdruck	<b>bis 100 mm - 10,- €</b>	/	<b>bis 200 mm - 15,- €</b>
	<b>bis 300 mm - 20,- €</b>	/	<b>bis 500 mm - 25,- €</b>
	<b>bis 1000 mm - 50,- €</b>	/	<b>ab 1000 mm - 100,- €</b>

**Geschäftliche Kleinanzeigen:** bis 4 Zeilen **16,10 €**  
jede weitere angefangene Zeile **2,57 €**

**Private Kleinanzeigen** (nur gegen Vorkasse): bis 4 Zeilen **10,00 €**  
jede weitere angefangene Zeile **1,50 €**

**Chiffre-Gebühr:** bei Zusendung der Offerten für jede Veröffentlichung **6,00 €**

**Beilagen** (ohne Nachlässe):  
je 1.000 Stück bis 20 g: Grundpreis **64,70 €**  
ermäßigter Grundpreis **55,00 €**  
jede weitere angefangene 10 g **5,00 €**  
Streuung auf einzelne Verteilerbezirke sind möglich.  
Zuschlag für Teilbelegung je 1.000 Stück **2,56 €**  
Anlieferung frachtfrei in der Druckerei bis montags.

#### Rabatte:

Malstaffel	
mindestens 12mal im Jahr	10%
mindestens 24mal im Jahr	15%
mindestens 52mal im Jahr	20%

Rabatte werden nur bei Vorliegen eines gültigen Jahresabschlusses gewährt (Mindestformat 20 mm).

**Provision:**

Werbeagenturen erhalten 15% Provision, wenn Anzeigen nach Grundpreis berechnet werden.

**Platzierungsvorschriften:**

sind nur dann verbindlich, wenn ein Platzierungszuschlag von 25,- € bezahlt wird.

**Anzeigenstrecken:**

ab zwei Seiten Einzelkalkulation, Preis auf Anfrage.

**Graphische Arbeiten** - sind Leistungen des Auftraggebers, können jedoch gegen Berechnung ausgeführt werden!

**Vorkasse:**

Bei Neukunden behält sich der Verlag vor, Vorkasse des Rechnungsbetrages zu verlangen.

**Geschäftsbedingungen:** Anzeigen und Beilagenaufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.

**Mehrwertsteuer:**

Gesetzliche Mehrwertsteuer auf alle genannten Preise.

**Zahlungsbedingungen:** Innerhalb 8 Tagen 2% Skonto (ab **25,57 €**), innerhalb 14 Tagen netto.

Vorkasse oder Bankeinzugsverfahren 3 % Skonto (ab **25,57 €**).  
Beträge bis **12,78 €** Vorkasse oder auf Rechnung zuzügl. **2,56 €**.

**Bankverbindungen:**

*Sparkasse Odenwaldkreis:*

IBAN: DE56 5085 1952 0024 0008 87

BIC: HELADEF1ERB

*Volksbank Odenwald eG.:*

IBAN: DE34 5086 3513 0004 0006 50

BIC: GENODE51MIC

**Erscheinungstag:**

wöchentlich Donnerstag  
(wenn Donnerstag Feiertag ist: Mittwoch)

**Anzeigenschluss:**

Dienstag 17.00 Uhr  
(wenn Donnerstag Feiertag ist: montags 17.00 Uhr)

**Auflage:**

**Gesamt: 68.000 Exemplare**

Odenwaldkreis: 41.600 Exemplare

Vorderer Odenwald: 26.400 Exemplare

**Verbreitungsgebiet:**

Kostenlos an alle Haushalte im hessischen Odenwaldkreis und Teile des Landkreises Darmstadt/Dieburg. Privathaushalte innerhalb geschlossener Ortschaften im Verteilgebiet bekommen durch Einstecken der Zeitungen in vorhandene Briefkästen mit Namensschild ein Exemplar in den Briefkasten geliefert. Abseits stehende Häuser, Weiler, Kleinstsiedlungen und Gehöfte werden nicht in die Verteilung einbezogen. Briefkästen mit einem erkennbaren Werbeinwurfverbot werden nicht beliefert. Beliefert werden auch Haushalte, deren Briefkästen mit dem hauseigenen Aufkleber "Keine Reklame, Odenwälder Journal JA" versehen sind.

**Erfüllungsort:**

64750 Lützelbach

**Gerichtstand:**

64720 Michelstadt

**Verlag:**

Optimal Werbe- und Verlags GmbH

Nelkenstraße 1; 64750 Lützelbach; Telefon 06165 / 93090; Fax 06165 / 930940

E-mail: info@odw-journal.de; Internet: www.odw-journal.de

**Druckerei:**

VRM Druck GmbH & Co KG

Alexander-Fleming-Ring 2; 65428 Rüsselsheim; Mo. - Fr. von 7 - 17 Uhr

## **Technische Daten - Digitale Datenanlieferung:**

**Satzspiegel:** 470 mm hoch x 327 mm breit

**Panoramaseite:** 470 mm hoch x 677 mm breit

**Spaltenzahl:** Anzeigen- und Textteil 7 Spalten

**Spaltenbreite:**

- 1sp = 45 mm
- 2sp = 92 mm
- 3sp = 139 mm
- 4sp = 186 mm
- 5sp = 233 mm
- 6sp = 280 mm
- 7sp = 327 mm

**Raster:** 40er Raster

**Farben:** CMYK, Sonderfarben werden grundsätzlich aus dem 4c-Farbsystem aufgebaut. Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen. Computer-Farbsimulationen entsprechen ggf. nicht den gedruckten Farbstandarts. Verwenden Sie aktuelle Farbhandbücher für eine akkurate Farbwiedergabe, die auch den eingesetzten Bedruckstoff Zeitungsdrukpapier berücksichtigt. Der Verlag behält sich vor, aus drucktechnischen Gründen Sonderfarben aus der EuroSkala aufzubauen.

**Druckreihenfolge:** Cyan - Magenta - Gelb - Schwarz

**Format:** Das Dokument der digitalen Anzeige ist in Höhe und Breite im gleichen Format anzulegen, das später auch gedruckt werden soll.  
(wenn Donnerstag Feiertag ist: montags 17.00 Uhr)

**PDF- Erstellung**

- Grautöne im Schwarz ausgeben
- Farbausgabe ausschließlich CMYK
- Auflösung 1c /4c Bilder mindestens 203 ppi
- Auflösung Strichgrafiken mindestens 600, optimal 1270 ppi
- Schriften im Dokument einbinden, kleinste Schriftgröße 6 pt (nicht vierfarbig)
- Mindeststärke Linien 0,2 pt – keine Haarlinien
- Für die Erstellung der Dokumente sollten oben genannte ICC-Profile verwendet werden.

**Dokumentenformate:** Druckfähige EPS oder PDF (s/w bzw. Farbe).

Datenformat: PDF/1.3 (ISO 15930)

Druckzeichen: Keine Schnitt- oder Passermarken Messbalken oder sonstige Informationen

ICC-Profile: ISOnewspaper26v4.icc  
ISOnewspaper25v4gr.icc

**Eingesetzte Software für PC:**

- QuarkXPress 2016
- Adobe Illustrator CS6
- Adobe InDesign CS6
- Adobe Photoshop CS6
- Word 2010 (nur Texte)

**Übertragung E-mail:** anzeigen@odw-journal.de

# Geschäftsbedingungen

Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die Preisliste, die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages an. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. "Anzeigenauftrag" im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die Preisliste, die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages an. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.
4. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger, weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages ruht.
6. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
7. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
8. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
9. Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
11. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seine Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offenkundlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Malern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Matern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages:

- a) Für Fehler, die durch undeutliche Schrift des Auftraggebers entstanden sind, haftet nicht der Verlag. Abbestellungen sind schriftlich zu übermitteln. Bei Abbestellung einer gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet.
- b) Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Inhalt seiner Anzeige nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Verordnungen verstößt. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag vor Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sinstet sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Erscheinen sinstierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche zu.
- c) Sind etwaige Mängel bei den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.
- d) Der Verlag lehnt eine Rechnungsminderung ab, wenn Placierungsvorschriften des Auftraggebers eine einwandfreie Druckwiedergabe der Anzeige nicht gewährleisten.
- e) Bei Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzanordnung, der Umrandung und der Placierung vor. Bei Wort- und Fließsatz-Anzeigen behält sich der Verlag die Anwendung von allgemeinverständlichem Abkürzungen vor.
- f) Bei Ziffernanzeigen wahrt der Verlag grundsätzlich das Chiffregeheimnis. es sei denn, dass dazu befugte Behörden Auskunft verlangen. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Chiffregeheimnisses, wegen Verlustes oder verzögerter Übersendung von Zuschriften auf Chiffreanzeigen sind ausgeschlossen.
- g) Der Ausschluss von Mitbewerbern ist grundsätzlich nicht möglich.
- h) Inkassoberechtigung haben nur die mit Ausweisen und nummerierten Quittungen versehenen Vertreter des Verlages.
- i) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbungsmitler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmitler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. - Für Eigenanzeigen erhalten Werbungsmitler keine Provision.
- j) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz, insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und Beilagen geleistet.
- k) Ab 50 Seiten ist Einzelkalkulation möglich.
- l) Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft, wenn nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- m) Die Formulierung des Beilagenhinweises bleibt in das Ermessen des Verlages gestellt. Sollte ein Beilagenhinweis irrtümlich unterbleiben, so entsteht kein Anspruch auf Rechnungsminderung. Mehrere ineinandergelegte Beilagen werden getrennt zu den vorgenannten Bedingungen berechnet. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn bei der Zustellung Beilagen aus der Zeitung herausfallen. Sofern für Beilagen ein zusätzliches Falzen erforderlich wird, wird dies gesondert berechnet.